

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An die Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/126

19. September 2017

**Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses nach Artikel 29 Absatz 2
der Landesverfassung
Schreiben des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Land-
tages an den Ministerpräsidenten vom 21. Juni 2017 und 06. Juli 2017**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 4. September hatte ich Sie zuletzt über den Stand der Aufbereitung der Unterlagen für das Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses vom 21. Juni 2017 unterrichtet. Die darin genannten Prozesse sind auch weiterhin mit größter Priorität und Sorgfalt unter Einbeziehung des ebenfalls vom Aktenvorlagebegehren betroffenen Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung in meinem Hause bearbeitet worden und konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Ziel meines Hauses ist dabei, den Mitgliedern des Innen- und Rechtsausschusses die Akten so schnell und zusammenhängend wie möglich vorzulegen.

Dabei war – unter Einbindung des ULD – selbstverständlich auch zu betrachten, inwieweit die eingegangenen Unterlagen, Akten bzw. Aktenbestandteile sensible Daten und Informationen enthalten. Angesichts des Themas der Aktenvorlage wird niemanden überraschen, dass dies bei einer Vielzahl der Akten der Fall ist. Ich werde nachstehend noch näher darauf eingehen.

In jedem Fall stellt sich damit die Frage, wie mit diesen Akten nach der Übergabe an das Parlament unter dem Gesichtspunkt einer nach Art. 29 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LVerf SH) verfassungskonform vorzunehmenden, sorgfältigen, abgestuften Abwägung zwischen den Informations- und Kontrollrechten des Parlamentes einerseits und dem zwingend erforderlichen Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen sowie schutzwürdiger Rechte Dritter andererseits zu verfahren ist.

Im Ergebnis werden alle Akten und Unterlagen, welche dem MILI nunmehr zu den einzelnen Ziffern des Vorlagebegehrens zur Verfügung stehen, vollständig und grundsätzlich im Original dem Innen- und Rechtsausschuss vorgelegt. Sperrungen sind auf einzelne Passagen, welche in einer Kopie geschwärzt wurden, begrenzt worden, um die Aktenvorlage im Übrigen vollständig zu ermöglichen. Auf diese Passagen wird mit der Aktenvorlage unter entsprechender Begründung hingewiesen. Weitere Akteninhalte sind durch die herausgebende Behörde als Verschlussache gem. § 7 Verschlussachenanweisung-SH (VSA SH) eingestuft worden, weil sie im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen enthalten, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Land Schleswig-Holstein schädlich sein kann. Dies betrifft insbesondere Unterlagen zu den Ziffern 2, 3, 4, 8, 12, 13 und 15 des Aktenvorlagebegehrens. Da die betreffenden Akteninhalte sich auf schützenswerte Sachverhalte, Erkenntnisse und Informationen beziehen und weitreichend als VS-VERTRAULICH oder VS-nfD einzustufen sind, sind die entsprechenden Aktenordner insgesamt nach dem höchsten erforderlichen Geheimhaltungsgrad eingestuft worden. Anders wäre auch aus Praktikabilitätsgründen eine vollständige, transparente Aktenvorlage nicht möglich. Die Aktenvorlage wird hierzu ausführliche, konkrete Begründungen enthalten.

Darüber hinaus enthalten viele Akten personenbezogene, grundrechtssensible Daten Betroffener ebenso wie Dritter, so z.B. die Unterlagen zu Ziffern 1 bis 6, 9, 12, 13, 14, 15, 16 und 20 des Aktenvorlagebegehrens. Auch, wenn dadurch schutzwürdige Interessen Einzelner betroffen sind, wurde im Wege der Abwägung nach Art. 29 Abs. 3 LVerf SH von einer Nichtvorlage bzw. von Schwärzungen abgesehen unter der Prämisse, dass die Akten insgesamt als vertraulich/geheim zu behandeln sind.

Häufig werden mehrere Ziffern durch dieselben Akten bedient, so dass einigen Ziffern eine Vielzahl von Akten zuzuordnen ist, was für die Aktenvorlage durch entsprechende Verweise aufgearbeitet worden ist. Auch sind die Inhalte der Akten zum Teil aus verschiedenen der oben angeführten Gründe schutzwürdig.

Aus Gründen der Praktikabilität schlage ich dem Innen- und Rechtsausschuss vor, für die nachfolgend erbetene Beschlussfassung zum Umgang mit den Akten nicht zu jeder Ziffer detaillierter darzulegen, welche Akten(inhalte) in welchem Umfang und aus welchen Gründen schutzwürdig sind. Aus der Aktenvorlage selbst wird dies selbstverständlich detailgenau und transparent hervorgehen. Bei Bedarf kann also jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen eine öffentliche Behandlung von den erforderlichen Beschränkungen nicht betroffener Aktenbestandteile ermöglicht werden.

Dies vorausgeschickt bitte ich den Innen- und Rechtsausschuss folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Soweit Akten oder Aktenbestandteile von Stellen aus dem Geschäftsbereich des MILI nach der VSA SH eingestuft worden sind, werden diese durch den Innen- und Rechtsausschuss nach den für die entsprechenden Geheimhaltungsgrade gem. § 3 der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (GehSchO SH) geltenden Regularien dieser Geheimschutzordnung sowie der VSA SH behandelt und sind **geheim** zu halten.
2. Im Übrigen werden alle vorgelegten Akten und Unterlagen – soweit nicht explizit ausgenommen – im Sinne des § 13 GehSchO SH sowie des § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (LTGO SH) **vertraulich behandelt und geheim gehalten**.

3. Von den unter die Beschlüsse zu Ziff. 1 und 2 fallenden Unterlagen dürfen keine Kopien, Ablichtungen, Abschriften, Abdrucke o.ä. gefertigt werden (Notizen sind selbstverständlich möglich). Die Nutzung mobiler Endgeräte oder anderer technischer Geräte im Aktenraum ist nicht zulässig. Außerhalb des Aktenraumes ist die Nutzung der Unterlagen ausschließlich während der Ausschusssitzungen gemäß den Vorgaben der GehSchO SH zulässig.
4. Beratungen über die Inhalte des Aktenvorlagebegehrens finden **nur in nichtöffentlicher Sitzung** statt (Art. 17 Abs. 3 Satz 2 LVerf SH i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 LTGO SH); die Beratungen sowie die Protokolle hierüber sind vertraulich sowie geheim zu halten (§ 17 Abs. 2 LTGO), im Falle der Beschlussziff. 1 mit einem entsprechenden Geheimhaltungsgrad gem. § 3 GehSchO. Für den Fall, dass eine Beratung in nicht öffentlicher Sitzung nicht beabsichtigt ist, wird um Mitteilung gebeten.
5. Entsprechend dem Schreiben des Staatssekretärs Torsten Geerds vom 24. Juli 2017 an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird pro Fraktion ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, welche/r gem. § 16 Abs. 7 LTGO SH von dem Präsidenten des Landtages schriftlich ermächtigt und förmlich verpflichtet worden sowie geheimschutzüberprüft im Sinne der VSA SH ist, berechtigt, die Akten einzusehen nach Maßgabe der Beschlussziff. 1 bis 3. sowie an den nach Maßgabe der Beschlussziff. 4 abgehaltenen Sitzungen teilzunehmen.
6. Ausgenommen von den Beschränkungen der Beschlussziff. 1.-5. sind Unterlagen, welche ausschließlich von den Ziffern 10, 11, 17, 18 und 19 des Aktenvorlagebegehrens umfasst werden.

Die Aktenvorlage wird unverzüglich nach entsprechender Beschlussfassung des Innen- und Rechtsausschusses erfolgen.

Soweit es von den Mitgliedern des Ausschusses gewünscht wird, kann nach Übersendung der Akten eine Einführung in die Systematik der Aktenvorlage von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Hauses gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Torsten Geerds